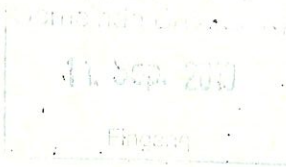


wurde mitgeteilt am 11.09.19
De

Gemeinde Bruckberg
Rathausplatz 1
84079 Bruckberg



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Gemeinde Bruckberg		
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> Deckblatt	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Föhrenweg		
<input type="checkbox"/> Deckblatt		
<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan		
dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 09.09.2019 (§ 4 BauGB)		

Träger öffentlicher Belange	
Landratsamt Landshut - Untere Naturschutzbehörde Veldener Straße 15, 84036 Landshut, • Tel. (0871)- 408-4133 Frau Seethaler	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeit der Überwindung).

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Grünordnung: Der Walnussbaum auf Parzelle 17 und die Stiel-Eiche auf Parzelle 11 sind aufgrund ihrer markanten Raumwirksamkeit und die Obstwiese ist als gliedernde Grünfläche im Süden von Parzelle 13 als „zu erhalten“ festzusetzen.

Artenschutz Haselmaus: Die notwendigen Baumfällungen dürfen erst ab Ende Oktober/Anfang November durchgeführt werden. Vorab ist der Wald durch fachkundige Person auf Haselmausnester zu kontrollieren. Die Wurzelstöcke dürfen wegen des langen Winterschlafes der Haselmäuse erst ab Ende April/ Anfang Mai entfernt werden. Im Mai vor Fällung der Gehölze sind in unmittelbarer Umgebung an zu erhaltenden Bäumen mindestens drei Haselmauskobel aufzuhängen.

Lebensraumschutz / Hecke: Für die Rodung der Hecke ist getrennt vom Bauleitplanverfahren ein Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vom Rodungsverbot nach Art. 16 BayNatSchG zu beantragen. Der Antrag muss den möglichen Ausgleich darstellen.

Textliche Festsetzung Grünordnung 0.2.1.2 : nach der Festsetzung sind nur heimische Laubbäume erlaubt, die Artenliste ermöglicht auch die Pflanzung von Obstbäumen; die Pflanzung von Obstbäumen ist durch die textliche Festsetzung zu ermöglichen.

Hinweise: Die Artenliste enthält auch nicht heimische Laubgehölze (zum Beispiel Flieder, Forsythie, Kornellkirsche) und giftige Gehölze (Pfaffenhütchen).

Es besteht ein Widerspruch zwischen der Festsetzung 0.2.3.1 „4xverpflanzten Hochstämme“ und den 3xverpflanzten Qualitäten der Artenliste.

Landshut, 04.09.2019



Seethaler